

---

Antragssteller\*in

---

---

Datum

---

---

Wohnanschrift

---

Email für Rückfragen

Stadt Göttingen  
z.Hd. Herr Heckmann  
Fachdienst Einwohnerangelegenheiten  
Hiroshimaplatz 1-4  
37083 Göttingen

**Beantragung einer Auskunftssperre gem. § 51 Bundesmeldegesetz**

|                    |               |
|--------------------|---------------|
| Name, Vorname      |               |
| Geburtsname        | Geburtsdatum  |
| Aktuelle Anschrift | Telefonnummer |

**Weitere Familienmitglieder im gleichen Haushalt (unter 18 Jahren)**

| Name | Vorname | Geburtsdatum | Verwandtschaftsverhältnis zum Antragssteller / zur Antragstellerin |
|------|---------|--------------|--------------------------------------------------------------------|
|      |         |              |                                                                    |
|      |         |              |                                                                    |
|      |         |              |                                                                    |
|      |         |              |                                                                    |
|      |         |              |                                                                    |

## Antrag auf Erteilung einer Auskunftssperre gem. § 51 Bundesmeldegesetz (BMG)

Nach Maßgabe des Bundesmeldegesetzes beantrage ich die Einrichtung folgender Auskunfts-/Übermittlungssperren:

### ☐ 1. Auskunfts- bzw. Übermittlungssperren, für die keine Begründung erforderlich ist:

- ☐ Übermittlungssperre an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften (§ 42 Abs. 3 Satz 2 BMG)
- ☐ Ich gehöre nicht der Religionsgemeinschaft meines Ehegatten an.
- ☐ Widerspruch gegen die Weitergabe von Daten an Parteien und Wählergruppen im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen und mit Abstimmungen (§ 50 Abs. 5 i. V. m. § 50 Abs. 1 BMG)
- ☐ Für den Fall eines Alters- o Ehejubiläums (z. B. 75. Geburtstag oder goldene Hochzeit) darf eine Mitteilung über dieses Jubiläum nicht weitergegeben werden (§ 50 Abs. 5 i. V. m. § 50 Abs. 2 BMG)  
Bei Ehejubiläen ist die Unterschrift beider Ehegatten erforderlich.
- ☐ Widerspruch gegen die Auskunft an Adressbuchverlage (§50 Abs. 5 i. V. m. §50 Abs. 3 BMG)
- ☐ ~~Widerspruch gegen die Übermittlung an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr (§36 Abs. 2 BMG).~~  
Ein Widerspruch gegen die Datenübermittlung an die Bundeswehr ist ab dem 01.01.2026 nicht mehr möglich.

### ☐ 2. Auskunftssperre, für die eine Begründung erforderlich ist:

Auskunftssperre, da Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Belange entstehen kann (§51 Abs. 1 BMG)

Bitte erläutern Sie ausführlich, welche Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, das Ihnen oder einer anderen Person durch eine Melderegisterauskunft eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen erwachsen kann. Fügen Sie aussagekräftige Unterlagen (soweit vorhanden) bei:

## Antrag auf Erteilung einer Auskunftssperre gem. § 51 Bundesmeldegesetz (BMG)

Was haben Sie bislang unternommen, um Ihre Anschrift „geheim“ zu halten?

Haben Sie bereits eine Auskunftssperre in einer anderen Gemeinde beantragt? Wenn ja, wo?

Haben Sie bei anderen Behörden oder Gerichten eine Auskunftssperre einrichten lassen?

### **Ergänzende und rechtliche Hinweise: (keine abschließende Aufzählung)**

Ich wurde darauf hingewiesen, dass eine Auskunftssperre bei Einrichtung für maximal zwei Jahre eingetragen wird. Eine Verlängerung ist auf Antrag möglich, muss dann aber erneut entsprechend begründet werden.

Die Auskunftssperre gem. § 51 BMG bezieht sich nur auf die Weitergabe von Daten, die im Meldeamt gespeichert werden. Sie sollten daher auch über Auskunftssperren bei anderen Einrichtungen oder Behörden nachdenken.

**Anlässlich der Eintragung einer Auskunftssperre werden Sie darauf hingewiesen, weitere, eigene Schutzmaßnahmen in Bezug auf Datenübermittlung zu ergreifen. So können z. B. auch Daten bei anderen öffentlichen Stellen wie dem Finanzamt, dem Jugendamt und bei Gericht gespeichert sein und gegebenenfalls weitere Möglichkeiten zur Sperrung von Daten bestehen. Hierzu gehört die Möglichkeit der Sperrung von Daten in anderen öffentlichen Registern wie dem Ausländerzentralregister oder dem zentralen Fahrzeugregister. Auch die Weitergabe von Telefonnummern, E-Mail-Adressen oder sonstigen Kontaktdaten sollten Sie genau prüfen (Soziale Netzwerke, Gewinnspiele etc.).**

Sie haben auch die Möglichkeit, bei Vorliegen von Anhaltspunkten für die Gefährdung als Frau, zum Beispiel durch häusliche Gewalt, Zwangsprostitution oder „Gewalt im Namen der Ehre“, sich mit dem bundesweiten Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ des Bundesamtes für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben und die entsprechende Internetadresse (Telefon: 08000116016; Internet: [www.hilfetelefon.de](http://www.hilfetelefon.de)) in Verbindung zu setzen.

Auf Grund eines Wohnungswechsels sollte kein Nachsendeantrag bei der Post gestellt werden. Auch sollten Sie auf Einträge im Telefonbuch verzichten. Eine Rufnummer-Unterdrückung sollte ebenfalls geprüft werden.

Haben Sie keinen eigenen Krankenversicherungsschutz (Familienversicherung) sollten Sie auch bei der Krankenversicherung Ihre Daten schützen lassen. Auch sollten Sie daran denken, dass Dritte Personen benutzt werden können, Ihre Daten auszuforschen.

**3. Einwilligung – Erklärung der generelle Einwilligung zur Datenübermittlung für Zwecke der Werbung oder Adresshandels gem. § 44 Abs. 3 Satz 2 BMG**

Soweit die betroffene Person gegenüber der Meldebehörde eine generelle Einwilligung für einen oder beide der genannten Zwecke erklärt, ist dies zu vermerken. In Betracht kommen nachstehende Fälle, für die folgender Schlüssel zu verwenden ist:

1 = Werbung

2 = Adresshandel

Im Falle des Widerrufs der Einwilligung ist der Eintrag umgehend zu löschen.

---

Ort, Datum

Unterschrift